

16.02.93

EG - A - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten durch-
zuführenden statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung

KOM(92) 577 endg.; Ratsdok. 4043/93

123/93

AE-Nr.: 930200

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. Januar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. Dezember 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Die Drucksache erscheint auf Verlangen des Freistaates Bayern vom 16. Februar 1993 gemäß § 45a GO BR.

BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf einer Richtlinie (EWG) des Rates über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung

Die geltende Richtlinie für die Statistik der Schweine datiert von 1976 und ist damit seit mehr als 15 Jahren in Kraft. Die in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen zielen darauf ab, der Kommission in regelmäßigen Abständen Daten über Bestandsentwicklungen und Produktionspotentiale zur Verfügung zu stellen. Die Zahlen bilden die Basis für Entscheidungen zur Regulierung des Schweinemarktes. Im Laufe der Zeit haben sich die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Marktverwaltung mehrfach geändert. Folgerichtig müssen auch bei den Statistiken gewisse Anpassungen vorgenommen werden, damit sie ihrem Zweck besser gerecht werden können. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um Mißverständnissen vorzubeugen, wurde es für besser gehalten, eine neue Richtlinie mit einem vollständig neuen und besser strukturierten Text vorzuschlagen, statt den vorhandenen Text nochmals zu ändern. Der neue Text zeichnet sich insbesondere durch eine größere Flexibilität aus. Im Unterschied zu der bestehenden Richtlinie wird den individuellen Möglichkeiten und Gegebenheiten einzelner Mitgliedstaaten stärker Rechnung getragen.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bestehenden Richtlinie betreffen die Erhebungssmodalitäten, die regionalen Aufschlüsselungen, die Bestandsgrößenklassen, den Außenhandel und die Erzeugungsvorausschätzungen. So wird Mitgliedstaaten, deren nationaler Schweinebestand nur zu einem geringen Prozentsatz zum Gesamtbestand der Europäischen Gemeinschaft beiträgt, die Möglichkeit einer Verringerung der Anzahl der jährlich durchzuführenden Erhebungen in Aussicht gestellt. Für die regionale Aufschlüsselung der Erhebungsergebnisse sowie für die Aufbereitung der Erhebungsergebnisse nach Bestandsgrößenklassen werden nationale Gegebenheiten stärker berücksichtigt. Mit Blick auf den gemeinsamen Markt wurden Vorschriften zur Übermittlung von Außenhandelszahlen ganz gestrichen und die Bestimmungen über die Erzeugungsvorausschätzungen angepaßt.

Der Richtlinienentwurf genügt den Prinzipien, nach denen das europäische statistische System organisiert wurde: Für die Datensammlung und -aufbereitung sowie für die Organisation der Erhebung auf nationaler Ebene sind die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten zuständig; die Kommission stellt die Sammlung, Koordination und Harmonisierung statistischer Informationen auf europäischer Ebene sicher und sorgt für die harmonisierten Methodologien, die für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken notwendig sind.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführen- den statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung

(93/C 18/08)

KOM(92) 577 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 betreffend die Erhebungen der Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung⁽¹⁾ wurde zu wiederholten Malen geändert. Um der Klarheit willen empfiehlt es sich bei weiteren Änderungen, die einschlägigen Richtlinien zu überarbeiten und in einem einzigen Text zusammenzufassen.

Es ist angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, jenen Mitgliedstaaten, deren nationaler Schweinebestand nur zu einem geringen Prozentsatz zum Gesamtbestand der Europäischen Gemeinschaft beiträgt, eine gewisse Erleichterung hinsichtlich der Anzahl der jährlich durchzuführenden Erhebungen zu gewähren.

Um eine effiziente Verwaltung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik — insbesondere des Schweinefleischmarktes — zu gewährleisten, müssen der Kommission regelmäßig Daten über die Entwicklung des Schweinebestands und der Schweinefleischerzeugung zur Verfügung stehen.

Während die Datensammlung und die Datenaufbereitung sowie die Organisation der Erhebung auf nationaler Ebene in der Zuständigkeit der statistischen Dienste der Mitgliedstaaten verbleiben sollte, hat die Kommission die Sammlung, Koordination und Harmonisierung statistischer Information auf europäischer Ebene sicherzustellen und für die harmonisierten Methodologien zu sorgen, die für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken notwendig sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 4 — zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/91 (AbI. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 11) geänderte Richtlinie.

Um die Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die über den durch den Beschluß 72/279/EWG⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß erfolgen sollte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ERHEBUNGEN ÜBER DEN BESTAND

A. Nationale Ebene

Häufigkeit — Erhebungsbereich

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen in der ersten Woche im April, August und Dezember jedes Jahres statistische Erhebungen über den Schweinebestand in ihrem Hoheitsgebiet durch.

(2) Auf Antrag können jene Mitgliedstaaten, deren nationaler Schweinebestand weniger als 3 Millionen Tiere beträgt, auf die Erhebungen im April und August entweder vollständig verzichten oder aber sie nur in ausgewählten Regionen durchführen.

(3) Über den in Absatz 2 genannten Antrag entscheidet die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16.

Artikel 2

(1) Schweine im Sinne dieser Richtlinie sind Hausschweine.

(2) Die in Artikel 1 vorgesehenen Erhebungen erstrecken sich auf alle Schweine, die in den landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, wie sie von der Kommission nach Anhörung des durch den Beschluß des Rates vom 31. Juli 1972 eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses — nachstehend „Ausschuß“ genannt — gemäß dem Verfahren des Artikels 16 definiert sind. In den Erhebungen müssen so viele Betriebe berücksichtigt werden, daß zusammen mindestens 95 % des in der letzten Erhebung über die Struktur der land-

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

wirtschaftlichen Betriebe festgestellten Schweinebestandes aller obengenannten Betriebe abgedeckt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten ergänzen soweit wie möglich die Ergebnisse der genannten Erhebungen durch eine Schätzung des Schweinebestands, der in der in Absatz 2 genannten Erhebung nicht erfaßt wurde.

Aufschlüsselung in Kategorien

Artikel 3

(1) In den in Artikel 1 vorgesehenen Erhebungen soll der Schweinebestand mindestens für folgende Kategorien ermittelt werden:

- A. Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg;
- B. Schweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg bis unter 50 kg;
- C. Mastschweine, einschließlich ausgemerzte Eber und ausgemerzte Sauen mit einem Lebendgewicht:
 - a) von 50 kg bis unter 80 kg,
 - b) von 80 kg bis unter 110 kg,
 - c) von 110 kg und darüber;
- D. Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:
 - a) Eber,
 - b) gedeckte Sauen, darunter:
 - b1) Sauen, die zum ersten Mal gedeckt wurden;
- C. andere Sauen, darunter:
 - c1) noch nicht gedeckte Jungsau.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kategorien können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 geändert werden.

(3) Die Kommission definiert die Kategorien nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 16.

Nähere Angaben

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Erhebungen werden als Vollerhebungen oder als repräsentative Stichprobenerhebungen durchgeführt.

(2) Hinsichtlich der Ergebnisse der in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Erhebungen dürfen die Stichprobenfehler in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Gesamtzahl der Schweine 2 v. H. nicht überschreiten; dieser Vornhundertersatz entspricht einem Vertrauensbereich von 68 v. H.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen in bezug auf die Stichprobengrundlage sowie auf die in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen zusätzlichen Schätzungen die Maßnahmen, die sie für geeignet halten, damit die Qualität der Erhebungsergebnisse erhalten bleibt.

Übermittlungsfristen

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die vorläufigen, nicht nach Gebieten aufgeschlüsselten Ergebnisse der Erhebungen und zusätzlichen Schätzungen spätestens

- für die Erhebung des Monats April: am 15. Juni desselben Jahres;
- für die Erhebung des Monats August: am 15. Oktober desselben Jahres;
- für die Erhebung des Monats Dezember: am 15. Februar des folgenden Jahres.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die endgültigen Ergebnisse der Erhebungen nach Artikel 4 Absatz 2 und die zusätzlichen Schätzungen spätestens zu folgenden Terminen:

- für die Erhebung des Monats April: am 1. August desselben Jahres;
- für die Erhebung des Monats August: am 1. Dezember desselben Jahres;
- für die Erhebung des Monats Dezember: am 1. April des folgenden Jahres.

B. Regionale Ebene

Gebiete

Artikel 6

(1) Die endgültigen Ergebnisse der Erhebung im Dezember werden für jedes der Gebiete, wie sie die Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 16 definiert, ermittelt.

(2) Auf Antrag kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 den Mitgliedstaaten erlauben, die in Absatz 1 vorgeschriebene regionale Aufschlüsselung alternativ für die endgültigen Ergebnisse der Erhebung im April oder August vorzunehmen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Gebiete können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 geändert werden.

Übermittlungsfrist

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Artikel 6 genannten Angaben spätestens am 15. Mai des Jahres, das auf den Bezugsmonat folgt.

C. Aufschlüsselung nach der Größe der Bestände

Größenklassen

Artikel 8

(1) In den ungeraden Jahren schlüsseln die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die endgültigen Ergebnisse der Bestandserhebung vom Dezember nach den Be-

standsgrößenklassen auf, wie sie die Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 16 definiert.

(2) Auf Antrag kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 den Mitgliedstaaten erlauben, die in Absatz 1 vorgeschriebene Aufschlüsselung nach Bestandsgrößenklassen für die endgültigen Ergebnisse der geraden Jahre und für die Erhebung vom April oder August vorzunehmen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Bestandsgrößenklassen können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 geändert werden.

Übermittlungsfrist

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Artikel 8 genannten Angaben spätestens am 15. Mai des Jahres, das auf den Bezugsmonat folgt.

ABSCHNITT II

SCHLACHTUNGSSTATISTIK

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen monatliche Statistiken über die Anzahl und das Schlachtgewicht der in den Schlachtstätten ihres Hoheitsgebiets geschlachteten Schweine, deren Fleisch als für den menschlichen Verzehr geeignet befunden wird.

Sie fügen gegebenenfalls eine Schätzung über die Schlachtungen, die in den Aufstellungen nicht berücksichtigt werden, hinzu, so daß die Daten sämtliche Schlachtungen in ihrem Gebiet erfassen.

(2) Die Statistik nach Absatz 1 ist für folgende Kategorie zu erstellen:

A: Schweine, insgesamt.

(3) Die Kommission definiert das in Absatz 1 genannte Schlachtgewicht und die in Absatz 2 genannte Kategorie nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 16.

Übermittlungsfrist

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Statistiken spätestens acht Wochen nach dem Bezugsmonat.

ABSCHNITT III

VORAUSSCHÄTZUNG DER ERZEUGUNG

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten stellen auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse und anderer zur Verfügung stehender Angaben für jedes Kalendervierteljahr Vorausschätzungen über die Bruttoinlandserzeugung von Schweinen an.

Die Bruttoinlandserzeugung umfaßt sämtliche geschlachteten Schweine zuzüglich des Saldos des innergemeinschaftlichen Handels mit Lebendschweinen und des Saldos des Außenhandels mit Lebendschweinen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Vorausschätzung ist für folgende Kategorie zu erstellen:

A: Schweine, insgesamt.

(3) Dieser Artikel kann von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 geändert werden.

Übermittlungsfristen

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Vorausschätzungen zu folgenden Terminen und für die folgenden Quartale:

- a) vor dem 15. Februar: Vorausschätzungen bis zum dritten Quartal des laufenden Jahres einschließlich;
- b) vor dem 15. Juni: Vorausschätzungen bis zum ersten Quartal des folgenden Jahres einschließlich;
- c) vor dem 15. Oktober: Vorausschätzungen bis zum zweiten Quartal des folgenden Jahres einschließlich.

ABSCHNITT IV

ALLGEMEINES

Artikel 14

Die Kommission untersucht:

- a) die gelieferten Ergebnisse;
- b) die technischen Probleme, die sich vor allem bei der Vorbereitung und der Durchführung der Erhebungen und der Schätzungen stellen;
- c) die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Erhebungen und der Schätzungen.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung hinsichtlich der Methodik sowie jede sonstige Änderung mit, die die Ergebnisse der Statistiken beträchtlich beeinflussen könnte. Dies geschieht spätestens drei Monate nach Inkraftsetzung der betreffenden Änderung. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten in den entsprechenden Arbeitsgruppen über diese Mitteilungen.

Artikel 16

(1) Soll das in diesem Artikel genannte Verfahren angewandt werden, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt) von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — bestimmen kann.

(3) Die Stellungnahme wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Sitzungsprotokoll festgehalten wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 17

Die Richtlinie 76/630/EWG vom 20. Juli 1976 betreffend Erhebungen der Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 außer Kraft.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten setzen die zur Übereinstimmung mit dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens am 1. Januar 1994 in Kraft.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

26.03.93

Beschluß des Bundesrates

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung

KOM(92) 577 endg.; Ratsdok. 4043/93

Drucksache: 123/93

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherzeugung

KOM(92) 578 endg.; Ratsdok. 4044/93

Drucksache: 124/93

- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über die Rinderherzeugung

KOM(92) 579 endg.; Ratsdok. 4045/93

Drucksache: 125/93

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Vorschläge der Kommission für Richtlinien des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über die Schweineherzeugung, Schaf- und Ziegenherzeugung und die Rinderherzeugung, die in der Bundesrepublik auf der Basis des Agrarstatistikgesetzes umgesetzt werden, auch die Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKos) im Zuge der Agrarreform berühren. Er geht davon aus, daß die Landwirte eine sehr geringe Bereitschaft zeigen werden, zu den gleichen Sachverhalten, noch dazu im engen zeitlichen Zusammenhang, umfangreiche Angaben in ihren Beihilfeanträgen und in den Erhebungsbögen der statistischen Landesämter zu machen.

2. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß nach der Einführung von InVeKos Doppelerhebungen bei den Betrieben vermieden werden. Die Bundesregierung sollte die EG-Kommission auffordern, eine Abstimmung zwischen den in der Kommission für InVeKos zuständigen Dienststellen und Eurostat zu veranlassen. Dem Bundesrat erscheint es nicht hinnehmbar, daß von der Kommission ein "integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem" mit hohen Belastungen für die Mitgliedstaaten und Regionen eingeführt wird, wobei ausdrücklich die Nutzung der Daten für statistische Zwecke zugelassen ist, andererseits aber Richtlinien erlassen werden, die eine derartige Nutzung unmöglich machen.
3. Der Bundesrat erkennt andererseits nicht die Schwierigkeiten, die einer Nutzung der InVeKos-Daten für Zwecke der amtlichen Agrarstatistik entgegenstehen. Die Datenübernahme setzt die volle Übereinstimmung der Erhebungsmerkmale voraus. Hinzu kommt der Zeitabstand zwischen Antragstellung durch die Landwirte und Antragsbearbeitung sowie Auswertung für statistische Zwecke. Auch die Stichtage der Erhebungen verändern sich.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in den Verhandlungen mit der Kommission eine Anpassung dahingehend zu erreichen, daß die Erhebungen im Dezember oder April bei der Schweineerzeugung, die Dezembererhebungen beim Schafbestand und die Erhebungen im Dezember sowie Mai/Juni bei der Rindererzeugung soweit als möglich mit InVeKos-Daten beliefert werden können.